

Amtsblatt

<p>FÜR DIE STADT SALZGITTER</p> 	<p>Herausgegeben vom</p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzburg, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	
51. Jahrgang	Salzgitter, 29.05.2024	Nummer 12

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
51	Wahlbekanntmachung	132
52	Bekanntmachung über die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik zur Wahl zum 10. Europäischen Parlament am 09. Juni 2024	134
53	Bekanntmachung St. Katharina 2024	137
54	Öffentliche Zustellungen*	137

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzburg gelöscht.

51

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 09. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl)

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr

2. Die Stadt Salzgitter ist in 100 Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29. April bis spätestens 19. Mai 2024 übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 09. Juni 2024 um 17.00 Uhr im Gymnasium am Fredenberg, Hans-Böckler-Ring 20a, 38228 Salzgitter zusammen.
4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wählerin/jedem Wähler wird am Wahltag im zuständigen Wahlraum ein Stimmzettel für die jeweilige Wahl ausgehändigt.

Jede Wählerin/jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbeschreibung bzw. die Bezeichnung sonstiger politischer Vereinigungen und deren Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten ein Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin/der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und dort in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgte Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in der Stadt Salzgitter
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Salzgitter oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich beim Briefwahlbüro der Stadt Salzgitter einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden. Eine Abgabe in einem Wahllokal ist nicht möglich.

7. Jede/jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs.4 Europawahlgesetz). Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

In Vertretung

gez. Michael Tacke

52

BEKANNTMACHUNG

**über die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik
zur Wahl zum 10. Europäischen Parlament
am 09. Juni 2024**

Wie bereits bei vorangegangenen Europawahlen wird auch am 9. Juni 2024 eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Auf der Grundlage des Wahlstatistikgesetzes (WStatG) erfolgt in den Urnen-Wahlbezirken 37 (Grundschule Salder) und 87 (Gymnasium Salzgitter –Bad) zusätzlich zur Feststellung des allgemeinen Wahlergebnisses eine wahlstatistische Sonderauszählung.

Mit der repräsentativen Wahlstatistik wird das Wahlverhalten zusätzlich zum Stimmvermerk auch nach Altersgruppen und Geschlecht (statistischen Gruppen) analysiert. Sie vermittelt ein spezifisches Bild der politischen Willensäußerung der Wählerinnen und Wähler. Um die Stimmabgaben auswerten zu können, geben die Wahlvorstände in den ausgewählten Wahlbezirken amtliche Stimmzettel mit einem Unterscheidungsaufdruck (Geschlecht und Geburtsjahresgruppe) aus:

Unterscheidungsaufdruck

Männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister

- A. geboren 2000 bis 2008
- B. geboren 1990 bis 1999
- C. geboren 1980 bis 1989
- D. geboren 1965 bis 1979
- E. geboren 1955 bis 1964
- F. geboren 1954 und früher

Weiblich

- G. geboren 2000 bis 2008
- H. geboren 1990 bis 1999
- I. geboren 1980 bis 1989
- K. geboren 1965 bis 1979
- L. geboren 1955 bis 1964
- M. geboren 1954 und früher

Der Aufdruck der Stimmzettel lässt keine Rückschlüsse auf das Stimmverhalten der einzelnen Wählerin bzw. des einzelnen Wählers zu. Er dient lediglich der statistischen Zuordnung. Zudem werden ausschließlich die gekennzeichneten Stimmzettel nach der Stimmenauszählung an das Landesamt für Statistik Niedersachsen zur weiteren Auswertung übergeben.

In den ausgewählten Briefwahllokalen befinden sich entsprechende Bekanntmachungen und Informationen der Stadtwahlleitung.

Im Unterschied zu den Wählerbefragungen, die Wahlforschungsinstitute vor dem Wahltag oder am Wahltag nach der Wahlhandlung durchführen, spiegelt die repräsentative Wahlstatistik die tatsächliche Wahlbeteiligung und Stimmabgabe wider. Sie beruht nicht auf Umfragedaten, sondern auf der Auswertung der Stimmzettel in den ausgewählten Wahlbezirken. Sie bildet anonym das Wahlverhalten zum Zeitpunkt der Stimmabgabe ab. Eine Verletzung des Wahlgeheimnisses müssen Wählerinnen und Wähler daher nicht befürchten.

Weitere Informationen zum Thema Wahlen finden Sie im Internet unter www.bundeswahlleiterin.de.

Bekanntmachung

In diesem Wahlraum werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel, auf denen Geschlecht und Geburtsjahresgruppe vermerkt sind, verwendet.

Das Verfahren ist im Wahlstatistikgesetz (WStatG) geregelt und zugelassen.

(„Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland“ vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962))

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen!



Weitere Informationen im Internet:

www.bundeswahlleiterin.de

→ Europawahl 2024 /
Informationen für Wählende /
Repräsentative Wahlstatistik

Die Kreiswahlleitung/Stadtwahlleitung

(Unterschrift)

In Vertretung
gez. Michael Tacke

53**Bekanntmachung St. Katharina 2024**

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsgebührenordnung des Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Katharina Beinum - Flachstöckheim - Flöthe + Ohlendorf

Die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinden Flachstöckheim, Beinum, Ohlendorf, Groß Flöthe und Klein Flöthe haben eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Diese Ordnung ist am 27.02.2024 von Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig genehmigt worden.

Der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung kann beim Ev.-luth. Pfarramt in Salzgitter-Ohlendorf, Pfarrweg 8, 38259 Salzgitter zu den Büroöffnungszeiten, Dienstag und Donnerstag, 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, eingesehen werden.

Die Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

54**Öffentliche Zustellungen**

